



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Steuerliche Behandlung des Nießbrauchs an Kapitalvermögen

Stand: 19.06.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Grundsätze zum Nießbrauch	3
3. Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen	4
Vorbehalts- und Vermächtnisnießbrauch	4
Zuwendungsnießbrauch	4
Besonderheit im Anrechnungsverfahren	5
4. Auswirkungen auf die Schenkungsteuer.....	6
Sonderfall § 25 ErbStG beim Nießbrauch	6
Beispiel zur Berechnung des Nießbrauchs im Rahmen von § 25 ErbStG	7



Steuerliche Behandlung des Nießbrauchs an Kapitalvermögen

1. Einführung

Nießbrauchsrechte spielen in der steuerlichen Gestaltungspraxis eine wichtige Rolle, insbesondere als Instrument bei der vorweggenommenen Erbfolge. Denn hiermit sind zwei Ziele als sukzessive Nachfolge realisierbar:

- Der bisherige Vermögensinhaber kann den auserkorenen Nachfolger zunächst auf die Nutzung des Vermögens beschränken, indem er sich das Eigentum vorbehält.
- Der bisherige Vermögensinhaber kann sich trotz gewolltem Eigentumsübergang mittels Nutzungsvorbehalt weiterhin die Früchte des Ertrags sichern.

Steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen erzielt grundsätzlich derjenige, der einem Schuldner im eigenen Namen und für eigene Rechnung Kapitalvermögen zur Nutzung überlässt. Hierzu zählen neben den herkömmlichen Zinsen auch Entgelte und Vorteile, die bei wirtschaftlicher Betrachtung für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung erzielt werden.

Kapitaleinkünfte werden grundsätzlich demjenigen zugerechnet, der als Inhaber das Vermögen verwertet. Auf das zivilrechtliche Eigentum kommt es nicht an. Vielfach unbeachtet bleibt in diesem Zusammenhang, dass auch bei Kapitalvermögen ein Nießbrauch möglich ist. Diese Nutzungsüberlassung spielt in der Regel beim Übertragung von Immobilien eine Rolle, so dass diese Gestaltung bei Wertpapieren oder Sparguthaben meist unbeachtet bleibt.

Dabei werden grundsätzlich derjenigen Person die Kapitaleinnahmen zugerechnet, die zur Nutzung des Vermögens berechtigt ist. Der Nießbrauchbesteller hingegen bleibt nur Eigentümer von Wertpapieren oder Sparbüchern. Diese Grundregel lässt sich aber nicht so einfach auf die steuerliche Praxis übertragen. Denn dem Nießbraucher müssen Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne aus Finanzinnovationen in steuerlicher Hinsicht aus einer gesicherten Rechtsposition zufließen. Hierbei ist dann noch zu unterscheiden, ob ein Zuwendungs-, Vorbehalts- oder Vermächtnisnießbrauch vorliegt. Die Unterschiede im Überblick.

- **Zuwendungsnießbrauch, entgeltlich:** Der Besitzer bestellt einem Dritten gegen Bezahlung den Nießbrauch an seinem Kapitalvermögen. Der Inhaber erzielt durch die erhaltenen Zahlungen Kapitaleinnahmen, für den Nießbraucher liegen keine steuerpflichtigen Einnahmen vor.
- **Zuwendungsnießbrauch, unentgeltlich:** Der Kapitalinhaber erzielt weiterhin die Einnahmen aus Kapitalvermögen, auch wenn ihm die Zinsen und Dividenden originär nicht mehr zufließen. Somit bleibt diese Form des Nießbrauchs ohne steuerliche Auswirkung.
- **Vorbehaltsnießbrauch:** In diesem Fall überträgt der Inhaber seine Wertpapiere, behält sich hieran aber den Nießbrauch vor. Er erzielt weiterhin die Kapitaleinnahmen, lediglich in Hinblick auf die Erbschaftsteuer erfolgt eine Übertragung.



- **Vermächtnisnießbrauch:** Dieser ist gegeben, wenn ein Erbe auf Grund testamentarischer Anordnung einem Dritten einen Nießbrauch einräumen muss. In diesem Fall hat der Vermächtnisnehmer und nicht die Erben den Ertrag steuerlich zu erfassen.

Nachfolgend werden die einzelnen Vereinbarungen und die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Nießbrauchs bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erläutert. Zusätzlich erfolgt ein Exkurs zur Erbschaft- und Schenkungsteuer.

2. Grundsätze zum Nießbrauch

Die Nutzung eines Vermögensgegenstands steht grundsätzlich dem Eigentümer zu. Er hat das originäre Nutzungsrecht, das auch die Befugnis einschließt, anderen die Nutzung zu überlassen. Macht er hiervon Gebrauch, entsteht in der Person desjenigen, dem die Nutzung überlassen wird, ein selbstständiges vom Eigentum des Vermögensgegenstand getrenntes Nutzungsrecht. Ist dieses umfassend und dinglich gesichert, handelt es sich um einen Nießbrauch nach den §§ 1030 ff., 1068 ff. BGB.

Der Nießbrauch ist nicht übertragbar, § 1059 BGB, so dass er nicht Gegenstand einer Zuwendung sein kann. Da der Nießbrauch mit dem Tod des Berechtigten erlischt, § 1061 BGB, kann er auch nicht durch Erbanfall übergehen. Soll er in der Person des Erben weiter bestehen, muss er neu begründet werden.

Die einkommensteuerrechtliche Zurechnung von Einkünften erfordert, dass die Person die gesetzlichen Voraussetzungen der jeweiligen Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 i.V.m. den §§ 13 bis 24 EStG erfüllt (BFH 22.6.1977, I R 185/75, BStBl 1977 II S. 836, und 13.5.1980, VIII R 63/79, BStBl 1981 II S. 295). Der Steuerpflichtige muss also die ihm zuzurechnenden Einkünfte erwirtschaften (BFH 5.7.1978, I R 97/75, BStBl 1979 II S. 40), indem er selbst oder durch eine Hilfsperson wirtschaftliche Chancen nutzt, Leistungen erbringt, ändert oder verweigert, wobei ihn Erfolg und Misserfolg dieses Handelns treffen. Dies erfordert eine Bewirtschaftungs- und Dispositionsbefugnis im eigenen Namen und auf eigenes Risiko.

Grundsätzlich werden bürgerlich-rechtliche Gestaltungen zwischen nahen Angehörigen steuerrechtlich nur dann anerkannt, wenn sie klar vereinbart, ernsthaft gewollt und tatsächlich durchgeführt werden. Somit können aus einer Nießbrauchbestellung zu Gunsten naher Angehöriger steuerrechtliche Folgerungen nur dann gezogen werden, wenn

- ein bürgerlich-rechtlich wirksames Nießbrauchrecht begründet worden ist und
- die Beteiligten die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen auch tatsächlich durchführen.

An der tatsächlichen Durchführung fehlt es, wenn äußerlich alles beim Alten bleibt und etwa nur die Erträge an den Nießbraucher abgeführt werden. Zur vertiefenden Information empfehlen sich die BFH-Urteile vom 11.3.1976, IV R 119/72, BStBl 1976 II S. 421; vom 11.3.1976, VIII R 225/71, BStBl 1976 II S. 613 und vom 13.5.1980, VIII R 75/79, BStBl 1981 II S. 297.

Bestellen Eltern ihren minderjährigen Kindern einen Nießbrauch, können diese nur dann Einkünfte erzielen, wenn zu ihren Gunsten ein bürgerlich-rechtlich wirksames Nutzungsrecht begründet worden ist. Durch die Bestellung eines Nießbrauchs erlangt der Nießbraucher nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil i.S. des § 107 BGB. Wegen Verstoßes gegen § 181 BGB ist darum ein wirksames Nutzungsrecht nicht begründet worden, wenn Eltern ihren minderjährigen



Kindern ohne Mitwirkung eines Plegers den Nießbrauch eingeräumt haben (BFH 13.5.1980, VIII R 75/79, BStBl 1981 II S. 297).

Daher ist auch in den Fällen des Bruttonießbrauchs die Mitwirkung eines Ergänzungspflegers erforderlich. Die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft ist nur für die Bestellung, nicht für die Dauer des Nießbrauchs erforderlich. Die Bestellung des Nießbrauchs ohne Mitwirkung eines Ergänzungspflegers ist in diesen Fällen jedoch einkommensteuerrechtlich anzuerkennen, wenn das Vormundschaftsgericht die Mitwirkung eines Ergänzungspflegers für entbehrlich gehalten hat (BMF 9.2.2001, IV C 3 - S 2253 - 18/01, BStBl 2001 I S. 171).

3. Zurechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Vorbehalts- und Vermächtnisnießbrauch

Behält sich jemand anlässlich der Übertragung von Kapitalvermögen im Rahmen einer Schenkung an den übertragenen Wirtschaftsgütern den Nießbrauch vor oder ist der Nießbrauch an Kapitalvermögen durch einen Erben als neuen, zur Verfügung über das Kapitalvermögen Berechtigten auf Grund einer letztwilligen Verfügung bestellt worden, sind die Einnahmen dem Nießbraucher zuzurechnen. Ein Anspruch auf Anrechnung der Körperschaftsteuer bis zum Jahre 2001 steht dem Nießbraucher zu (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 EStG). Der Anrechnungsbetrag ist daher von diesem zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Zuwendungsnießbrauch

Für die Abgrenzung zwischen entgeltlich und unentgeltlich bestelltem Nießbrauch gelten die Ausführungen des BMF-Schreibens vom 24.7.1998 (IV B 3 - S 2253 - 59/98, BStBl 1998 I S. 914). Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

- Beim unentgeltlich bestellten Nießbrauch sind die Einnahmen dem Nießbrauchbesteller zuzurechnen, auch wenn sie dem Nießbrauchsberechtigten zufließen (BFH 14.12.1976, VIII R 146/73, BStBl 1977 II S. 115). Ein Anspruch auf Anrechnung der Körperschaftsteuer steht dem Nießbrauchbesteller zu. Der Anrechnungsbetrag ist daher von diesem zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG).
- Bei entgeltlicher Bestellung eines Nießbrauchs an Kapitalvermögen ist dem Nießbrauchbesteller das hierfür gezahlte Entgelt nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 EStG zuzurechnen. Entsprechend zieht der Nießbrauchsberechtigte lediglich eine Forderung ein, so dass die Kapitalerträge bei ihm nicht zu besteuern sind (BFH 12.12.1969, VI R 301/67, BStBl 1970 II S. 212).
- Ein unentgeltlicher Nießbrauch an Wertpapieren ändert die Zurechnung der Wertpapiererträge als Einkünfte des Wertpapierinhabers aus Kapitalvermögen nicht. Die Einnahmen sind von dem Wertpapierinhaber mit Ihrem Zufluss beim Nießbraucher bezogen (BFH 14.12.1976, VIII R 146/73, BStBl 1977 II S. 115).
- Eine Zurechnung von Einkünften für den Nießbraucher scheidet aus, wenn die bezogenen Erträge an den Nießbraucher/Nutzungsberechtigten weitergeleitet werden müssen, ohne dass dieser rechtlich in irgendeiner Weise auf die Verwaltung des Vermögens Einfluss nehmen kann (BFH 24.8.2005, VIII B 4/02, BFH/NV 2006 S. 273).



- Zurechnung beim unentgeltlichen Nießbrauch an stimmrechtslosen GmbH-Anteilen: Steht dem Nießbrauchsberechtigten mangels eindeutiger anderweitiger Zuweisung weiterer Gesellschaftsrechte im Wesentlichen nur das Gewinnbezugsrecht zu und bleibt ihm insbesondere das Recht zur Mitwirkung an der Erzielung von Kapitalvermögen verwehrt, stellt die Einräumung des unentgeltlichen lebenslänglichen Nießbrauchs an dem Geschäftsanteil einer GmbH lediglich eine Vorausabtretung künftiger Gewinnansprüche mit der Folge dar, dass die Ausschüttungen weiterhin dem Anteilseigner als Gesellschafter bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind (FG Münster 14.1.2003, 7 K 2638/00 E).
- Wird an einem Kapitalvermögen ein Zuwendungsnießbrauch bestellt, sind die daraus bezogenen Einkünfte dem Eigentümer, nicht dem Nießbraucher zuzurechnen, wenn letzterem keine über §§ 1076 bis 1079 BGB hinausgehenden Rechte und auch keine weitergehenden tatsächlichen Einflussmöglichkeiten zustehen (FG Baden-Württemberg 13.12.2001, 14 K 210/97).
- Wird ein geschenkter Geldbetrag entsprechend der Auflage des Schenkers vom Beschenkten in Anteilen an Investmentfonds angelegt, erzielt der Schenkungsempfänger hieraus auch dann Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn er die Erträge entsprechend einer weiteren Auflage an sein Kind weiterzuleiten hat. Diese Zahlungen an das Kind sind nicht als Sonderausgaben (dauernde Last) abziehbar (BFH 26.11.1997, X R 114/94, BStBl 1998 II S. 190).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sind im Regelfall demjenigen zuzurechnen, dem das Kapital zusteht. Ein Nießbrauchsberechtigter hat regelmäßig nur Anspruch auf die laufenden Erträge aus dem nießbrauchsbelasteten Vermögensgegenstand (FG Hamburg 30.3.2004, V 318/97).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sind demjenigen zuzurechnen, der Träger der Rechte und Pflichten aus dem den Zinseinnahmen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist. Zinseinnahmen sind einem Steuerpflichtigen dann nicht als Einkünfte zurechenbar, wenn er keine Dispositionsbefugnis über das Rechtsverhältnis hat und ihn die wirtschaftlichen Folgen der Kapitalüberlassung einschließlich des Risikos eines Vermögensverlustes nicht unmittelbar treffen (FG Hamburg 13.11.2003, V 113/99).

Besonderheit im Anrechnungsverfahren

Die Anrechnung von Körperschaftsteuer kommt nur bei dem Nießbrauchbesteller in Betracht. Anzurechnen sind 9/16 des Entgelts für die Nießbrauchbestellung, höchstens jedoch 9/16 des Betrags, der auf die nießbrauchbelasteten Ansprüche ausgeschüttet wird. Die Anrechnung wird nur gewährt, soweit die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG bezeichneten nießbrauchbelasteten Ansprüche spätestens in dem Kalenderjahr fällig werden, das auf das Jahr des Zuflusses des Entgelts für die Nießbrauchbestellung folgt. Für die weitere Laufzeit des Nießbrauchs ist Körperschaftsteuer nicht anzurechnen (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d EStG).



4. Auswirkungen auf die Schenkungsteuer

Entscheidend für die schenkungsteuerliche Einordnung ist das Verhältnis vom Wert der übertragenen Wertpapiere und dem Kapitalwert des Nießbrauchsrechts. Ist dieses ausgewogen, liegt volle Entgeltlichkeit vor. Ansonsten kommt es zu einer gemischten Schenkung, so dass der Vorgang in zwei Bereiche aufzuteilen ist. Von Unentgeltlichkeit wird ausgegangen, wenn der Wert des Nießbrauchsrechts unter 10 Prozent des Wertes vom Kapitalvermögen liegt.

Im Falle der gemischten Schenkung muss keine gesonderte Aufteilungsrechnung wie bei Immobilien (R 17 ErbStR) vorgenommen werden, da Kurs- und Steuerwerte in diesem Fall übereinstimmen. Die Nießbrauchslast ist mit dem voraussichtlich zu erzielenden durchschnittlichen Jahreswert der Nutzung anzusetzen, bei lebenslangem Nießbrauch wird dies mit dem Vervielfältiger laut Anlage 9 zu § 14 BewG berechnet.

Beispiel: Der Neffe erhält von seiner Tante ein Wertpapierdepot, das zum Zeitpunkt der Übergabe einen Kurswert von 400.000 Euro hat. Die Tante ordnet aber den Nießbrauch an den Kapitalerträgen ihrer Schwester bis zu deren Tod zu. Ausgehend von der Lebenserwartung und den durchschnittlich erwarteten jährlichen Kapitalerträgen ergibt sich ein kapitalisierter Nießbrauchswert von 240.000 Euro.

⇒ Es handelt sich um eine gemischte Schenkung, da Übertrag und Gegenleistung nicht ausgewogen sind.

Ansatz der Wertpapiere	400.000
– Kapitalwert Nießbrauch	– 240.000
Steuerliche Bereicherung	160.000
– Freibetrag	– 10.300
Steuerpflichtiger Erwerb	149.700
Steuersatz, § 19 ErbStG	17%
Schenkungssteuer	25.449

Sonderfall § 25 ErbStG beim Nießbrauch

Eine Besonderheit ergibt sich jedoch aus § 25 ErbStG. Hiernach wird der Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Schenker oder seinem Ehegatten zustehen, ohne Berücksichtigung dieser Belastungen besteuert. Die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Belastungen entfällt, ist jedoch bis zu deren Erlöschen zinslos zu stunden. Die gestundete Steuer kann auf Antrag des Erwerbers jederzeit mit ihrem Barwert nach § 12 Abs. 3 BewG abgelöst werden.

Die Anwendung von § 25 ErbStG setzt bei Rechtsgeschäften unter Lebenden voraus, dass es sich dabei um eine Schenkung unter Duldungsaufgabe handelt (R 17 Abs. 3 und 4 ErbStR). Dies setzt voraus, dass eine Vermögensübertragung vorliegt, bei der die vom Bedachten zu übernehmenden Belastungen nicht gleichwertig sind.



In diesem Fall wird die auf die Belastung entfallende Steuer zinslos gestundet. Zur Berechnung der auf die Belastung entfallenden Steuer ist von der veranlagten Steuer die Steuer abzuziehen, die sich ergeben würde, wenn bei der Veranlagung der Erwerb um die nicht abzugsfähigen Belastungen gekürzt worden wäre. Zinslos zu stunden ist dann der Unterschied zwischen den beiden Steuerbeträgen.

Die Stundung läuft bis zum Zeitpunkt des Wegfalls der Belastung oder bis zum Zeitpunkt einer Veräußerung des belasteten Vermögens. Die Belastung entfällt somit bei wiederkehrenden Nutzungen und Lasten, die vom Leben einer Person abhängen, mit dem Tod der Person, von der diese abhängt,

Beispiel zur Berechnung des Nießbrauchs im Rahmen von § 25 ErbStG

Der Vater schenkt seinem Kind ein Wertpapierdepot mit einem aktuellen Kurswert von 350.000 Euro. Der Erwerb ist mit einem Nießbrauchsrecht zugunsten des Vaters (seiner Ehefrau) belastet. Der Kapitalwert beträgt 100.000 EUR.

Bruttoerwerb	350.000	
Persönlicher Freibetrag	– 205.000	
Steuerpflichtiger Erwerb	145.000	
Steuer (11 %)	15.950	15.950
Steuer für Nettoerwerb		
Bruttoerwerb	350.000	
Nießbrauchsrecht	– 100.000	
Persönlicher Freibetrag	– 205.000	
Steuerpflichtiger Erwerb	45.000	
Steuer (7 v.H.) und sofort fällig	3.150	– 3.150
Zinslos zu stunden		12.800

Wird aber das Nießbrauchsrecht einem Dritten zugewendet, kann die Verpflichtung in voller Höhe abgesetzt werden, § 25 ErbStG kommt nicht zur Anwendung.

Beispiel: Der Vater schenkt seinem Kind ein Wertpapierdepot mit einem aktuellen Kurswert von 350.000 Euro. Der Erwerb ist mit einem Nießbrauchsrecht zugunsten des zweiten Kindes im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge belastet. Der Kapitalwert beträgt 250.000 EUR.



Wert Kapitalvermögen	350.000
Nießbrauchsrecht	– 250.000
Persönlicher Freibetrag	– 205.000
Steuerpflichtiger Erwerb	0
Zuwendung Bruder	250.000
Persönlicher Freibetrag	– 205.000
Steuerpflichtiger Erwerb	45.000
Steuer 7 %	3.150

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
 Fon 0221/47 43 440
 Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
 Fon: 0211/43 83 560
 Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de